

# Prävention im Personalverleih

**Im Jahr 2007 hat die EKAS ein Projekt zur Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih gestartet. Es sieht verschiedene Massnahmen vor, um im komplizierten Dreiecksverhältnis zwischen Verleihbetrieb, Einsatzbetrieb und Arbeitnehmenden die Koordination entscheidend zu verbessern und damit zur Unfallverhütung beizutragen. Erste Ergebnisse dieser erfolgreichen Projektarbeit liegen nun vor – Zeit für einen Zwischenbericht.**

VON DR. ERICH JANUTIN

**D**ie Bedeutung des Personalverleihs, also der *Temporärarbeitsbranche*, hat in der Schweiz weiter zugenommen. Im Jahr 2008 wurden in der Schweiz gesamthaft 281 854 (+7,5 Prozent zum Jahr 2007) Temporärarbeitende erfasst. Davon waren 74 Prozent Männer und 26 Prozent Frauen. Das Verhältnis von Schweizern zu Ausländern bei den Temporärarbeitenden betrug 43 zu 57 Prozent. Die Gesamtzahl von 281 854 Temporärarbeitenden entspricht in Vollzeitäquivalenten 68 562 (+2,2 Prozent) oder 2,1 Prozent aller Beschäftigten. Sie leisteten insgesamt 133 900 192 Einsatzstunden oder 1,8 Prozent der geleisteten Einsatzstunden am gesamtwirtschaftlichen Arbeitsvolumen im Jahr 2007. Die Lohnsumme betrug im Jahr 2008 rund 3,7 Milliarden Franken. Der Umsatz belief sich auf 5,1 Milliarden Franken (+4,2 Prozent). Diese Daten stammen von Swissstaffing und dem Seco.

## Auftrag und Ziel

Diese Zahlen belegen die grosse Bedeutung des Personalverleihs. Die ebenfalls entsprechend hohen Unfallzahlen beim Start des Projektes (im Jahre 2006 waren es 205 Verunfallte je 1000 Vollzeitbeschäftigte) führten dazu, dass der Projektauftrag weit gefasst wurde.

Die Projektgruppe erhielt von der EKAS den Auftrag, «Grundlagen für eine Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih in die Wege zu leiten und die Unfallzahlen zu reduzieren. Dazu sind insbesondere Unterlagen und Hilfsmittel für den Verleih- und den Einsatz-



### Erich Janutin

Dr. iur., Rechtsanwalt,  
Stv. Geschäftsführer EKAS,  
Luzern, und Leiter des  
EKAS-Projekts Personalverleih.

Bild: shutterstock.com



betrieb sowie für den zu verleihenden Arbeitnehmer und zusätzlich allenfalls Checklisten oder Merkblätter für die Durchführungsorgane zu erarbeiten.»

Die Zielsetzung war, nebst der Reduktion der Unfallzahlen namentlich für jeden Beteiligten am Dreiecksverhältnis im Personalverleih mindestens ein Hilfsmittel zu erarbeiten.

Als Projektziele wurden formuliert:

- ▶ die Voraussetzungen in Personalverleihbetrieben betreffend Berufsunfallprävention zu verbessern,
- ▶ die Einsatzbetriebe für ihre Verantwortung der Situation gegenüber den Temporärarbeitnehmenden zu sensibilisieren,
- ▶ die Temporärarbeitnehmenden ebenfalls zu sensibilisieren und zu instruieren,
- ▶ die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern
- ▶ und damit die Unfallzahlen zu reduzieren.

### Abwicklung des Auftrages

Um im komplexen und weitgefächerten Gebiet des Personalverleihs innerhalb von zwei Jahren zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen, wurden die Arbeiten in drei Module aufgeteilt. Jedes Modul wurde einer Arbeitsgruppe zugeteilt. Die Grafik rechts zeigt die entsprechende Organisation auf.

### Stand der Ergebnisse

Im Rahmen von Modul 1 hat die Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» statistische Auswertungen vorgenommen, die zu einem späteren Zeitpunkt in einem oder mehreren Berichten verarbeitet werden sollen.

Aus der Arbeitsgruppe Hilfsmittel und deren Ausschuss sind beim Modul 2 folgende Ergebnisse hervorgegangen:

- ▶ für die Einsatzbetriebe: elektronisches Basistool 1 – Anforderungsprofil
- ▶ für die Verleihbetriebe: elektronisches Basistool 2 – Qualifikationsprofil
- ▶ für die temporäre (verliehene) Arbeitskraft: Persönlicher Sicherheitspass in Papierform

Diese Hilfsmittel werden in weiteren Themenbeiträgen im EKAS-Mitteilungsblatt Nr. 68 näher beschrieben.

Aus Modul 3 der Arbeitsgruppe Überarbeitung der Wegleitungen entstanden einheitlich abgefasste Kommentierungen in der EKAS-Wegleitung durch die Arbeitssicherheit zu Artikel 10 der VUV und in der SECO-Wegleitung zum Arbeitsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen hinsichtlich Art. 9 ArGV 3.

### Berufsunfallrisiko beim Personalverleih

Die Entwicklung des Berufsunfallrisiko ist gemäss den Statistiken der SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG) für den Personalverleih (Suva-Klasse 70 C) seit dem Start des Projektes weiter rückläufig. Damit wurde auch das Projektziel einer weiteren Reduktion der Unfallzahlen im Personalverleih erreicht. Von 205 Unfällen pro 1000

Projekt	Bearbeitung der Module in Arbeitsgruppen
PVBP	<b>Projektgruppe zur «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih»</b> Leitung Dr. Erich Janutin, EKAS
M / AG	Bezeichnung der Module (M) und Arbeitsgruppen (AG)
A	Arbeitsgruppe Datengrundlage «Sonderauswertung Ausleihbetriebe» (Statistik), Leitung Dr. Stefan Scholz, SSUV
B	Arbeitsgruppe Erarbeitung «Hilfsmittel» / Ausschuss, Leitung lic. iur. Georg Staub* / dipl. Ing. ETH David Peter* * beide Swisstaffing = Verband der Personaldienstleister der Schweiz
C	Arbeitsgruppe «Überarbeitung der Wegleitungen» Leitung Dr. Erich Janutin, EKAS
D	Durchführung Suva Care / Reduktion der Absenzendauer ▶ Modul D ebenso wie GAV ausserhalb des EKAS-Projektes

### Bearbeitung des Projektes in Projekt- und Arbeitsgruppen.

Vollzeitbeschäftigte sanken die Zahlen erst auf 186 im Jahr 2007 und auf 179 im Jahr 2008.

### Rechtlicher Hintergrund

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Unfallversicherungsgesetzes (Art. 82 UVG), des Arbeitsgesetzes (Art. 6 ArG) und der dazugehörigen Verordnungen sowie des Obligationenrechtes (Art. 328 Abs. 2 OR) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständig. Oftmals werden auch in Gesamtarbeitsverträgen Fragen der Arbeitssicherheit behandelt.

▶ Art. 82 UVG (2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Allgemeines)

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

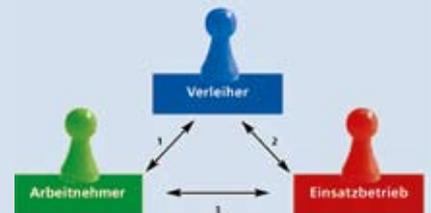
<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Im Dreiecksverhältnis des Personalverleihs mit zwei Arbeitgebern ist der Einsatzbetrieb für die temporären Arbeitskräfte verantwortlich.

Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der verliehenen Arbeitskraft ist der Einsatzbetrieb deshalb verantwortlich, weil in der Regel nur er die konkreten Risiken kennt, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind. Nur er weiss, welche Schutzmassnahmen notwendig

### Das Dreiecksverhältnis



- 1 Arbeitsvertrag zwischen Verleiher\* und Arbeitnehmer\*\*
- 2 Einsatzvereinbarung zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb
- 3 Arbeitnehmer leistet Arbeit im Einsatzbetrieb; Einsatzbetrieb hat betreffend AS + GS Weisungsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer

- \* Verleiher: auch Verleihbetrieb, Ausleihbetrieb, Personalverleiher genannt
- \*\* Arbeitnehmer: auch temporäre Arbeitskraft oder verliehene Arbeitskraft genannt

Hinweis: Vom Verleiher wird bisweilen vom «rechtlichen» Arbeitgeber und beim Einsatzbetrieb vom «faktischen» Arbeitgeber gesprochen.

### Definition des Personalverleihs

Beim Personalverleih stellt der Arbeitgeber (= Verleiher) von ihm angestellte Arbeitnehmer anderen Arbeitgebern (= Einsatzbetriebe) gewerbmässig für Arbeitsleistungen zur Verfügung. Zwischen Verleiher und Arbeitnehmer besteht ein Arbeitsvertrag (1), zwischen Verleiher und Einsatzbetrieb ein Verleihvertrag oder eine Einsatzvereinbarung (2). Der Arbeitnehmer erbringt die geschuldete Arbeitsleistung nicht im Betrieb des Verleihers, sondern ausserhalb in einem Einsatzbetrieb (3). Dies hat eine Aufspaltung der Arbeitgeberfunktion zur Folge: Das Weisungsrecht betreffend Ziel- und Fachanweisungen und das Verhalten der Arbeitnehmer gehen an den Einsatzbetrieb über (3). Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, insbesondere die Lohnzahlungspflicht, bleiben beim Verleiher (1).



**Anforderungsprofil für Vakanzen, Qualifikationsprofil temporärer Arbeitskräfte und der Persönliche Sicherheitspass.**

sind. Nur er ist in der Lage, die betreffenden Arbeitnehmenden vor Ort anzuleiten und zu überwachen. Gemäss den beiden analog formulierten Artikeln 10 VUV (Verordnung über die Unfallverhütung) bezüglich der Arbeitssicherheit und Artikel 9 ArGV 3 (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz) hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge hat der Einsatzbetrieb daher gegenüber den ausgeliehenen Arbeitnehmenden bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dieselben Verpflichtungen wie gegenüber den eigenen Mitarbeitenden. Der Einsatzbetrieb muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet sind. Im Besonderen muss er sicherstellen, dass sie für die konkrete Tätigkeit genügend ausgebildet und ausgerüstet sind.

► **Art. 10 VUV Temporärarbeit**

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Arbeitssicherheit gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

► **Art. 9 ArGV 3 Personalverleih**

Der Arbeitgeber, der in seinem Betrieb Arbeitskräfte beschäftigt, die er von einem anderen Arbeitgeber ausleiht, hat hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge gegenüber diesen die gleichen Pflichten wie gegenüber den eigenen Arbeitnehmern.

**Ausblick**

Die Arbeitsgruppe Datengrundlage Sonderauswertung Ausleihbetriebe (Modul 1) klärt gegenwärtig ab, ob die gewonnenen Erkenntnisse – allenfalls in einem oder mehreren Berichten verarbeitet – veröffentlicht werden können.

Die Arbeitsgruppe Hilfsmittel (Modul 2) hat mit einer Testphase begonnen, in der die bisher erarbeiteten Hilfsmittel (Anforderungs- und Qualifikationsprofil sowie Persönlicher Sicherheitspass) im Alltag auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden.

Grundsätzlich endet das Projekt Ende 2009. Bereits angefangene Arbeiten sowie notwendige Schulungen sollen im Jahr 2010 und allenfalls im Jahr 2011 abgeschlossen werden. ■



Die richtige  
**Maske**  
für jede  
**Anwendung**



**3M™ Elastomer-Gesichtsmasken – sicheres Atmen, sicheres Arbeiten**

Sie arbeiten hart und müssen selbst unter extremem Druck Ihr Bestes geben. Um effektiv zu arbeiten, müssen Sie jederzeit saubere Luft einatmen können, denn Sauerstoffmangel, Luftverschmutzung und gefährliche Substanzen können Ihre Gesundheit dauerhaft schädigen. 3M™ Atemschutzprodukte bieten Ihnen optimalen Schutz vor einatembaren Gefahren.



3M™ Masken und Filter sind erstklassig verarbeitet, absolut zuverlässig und bieten höchsten Tragkomfort. Massgeschneidert für Sie und Ihre Sicherheit.

**Nehmen Sie Ihre Sicherheit persönlich.**

Gehen Sie auf [www.3m.com](http://www.3m.com) oder rufen Sie uns unter 044 724 92 21 an.

